

Erzeugnisse entsprechen und die der Pflichtablieferung nach der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen.

## § 2

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben den Erzeugern für im Rahmen der Pflichtablieferung abgelieferte Speisefrühhkartoffeln folgende Festpreise zu zahlen:

vom bis zum einschließlich DM je 100 kg	
biß 26. 6.	22,-
27. 6. bis 30. 6.	21,—
1. 7. bis 5. 7.	20,—
6. 7. bis 10. 7.	19,—
11. 7. bis 15. 7.	18,—
16. 7. bis 20. 7.	17,—
21. 7. bis 31. 7.	14,—
1. 8. bis 10. 8.	12,—
11. 8. bis 20. 8.	10,—
21. 8. bis 31. 8.	7,50

(2) Die Preise gelten für die Menge Speisefrühhkartoffeln, welche innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Lieferzeiten tatsächlich geliefert wird und den geltenden Gütevorschriften (§ 1) entspricht.

## § 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack, frei Erfassungsstelle des volkseigenen Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört oder frei der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn/Schiffsstation verladen und sind zahlbar innerhalb von zehn Tagen nach Abnahme.

(2) Holt der VEAB die Speisefrühhkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEAB von diesem hierfür eine Vergütung von höchstens —,20 DM je 100 kg fordern.

## § 4

(1) Die VEAB verkaufen Speisefrühhkartoffeln an den Platzgroßhandel — DHZ Lebensmittel, Handelsorganisation (HO) Lebensmittel, Kreiskonsumgenossenschaften, sonstiger örtlicher Großhandel — zu folgenden Preisen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich DM je 100 kg	
bis 1. 7.	23,20
2. 7. bis 29. 7.	19,80
30. 7. bis 19. 8.	13,10
20. 8. biß z 9.	10,30

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschließlich Sack

a) frei einer den liefernden VEAB aufzugebenden, im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Empfangsstation zum Neugewicht oder

b) ab einem im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht.

Ist eine Waggonladung für mehrere Vertragspartner bestimmt, so ist der empfangende VEAB für ordnungsgemäße Entladung und Abgabe zum Neugewicht an die in Frage kommenden Handelsorgane verantwortlich.

Liefert der VEAB ab einem im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Auslieferungslager aus, hat er dem empfangenden Platzgroßhandel zur Deckung

diesem zusätzlich entstehender Beförderungskosten einen Betrag von —,50 DM je 100 kg ausgelieferter Ware zu zahlen. Stellt der liefernde VEAB dem Platzgroßhandel die gekauften Speisefrühhkartoffeln auf einer außerhalb des Geschäftsbereichs des Platzgroßhandels gelegenen Station oder auf einem außerhalb des Geschäftsbereichs gelegenen Auslieferungslager zur Verfügung, kann der Platzgroßhandel vom VEAB Vergütung des Mehraufwandes an Beförderungskosten gegenüber den Beförderungskosten beanspruchen, die beim Abholen von der Empfangsstation oder vom örtlichen Auslieferungslager entstehen.

(3) Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

## § 5

(1) Der Platzgroßhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Einzelhandel, HO-Verkaufsläden, Konsumläden, sonstige Einzelhandelsgeschäfte zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen des Platzgroßhandels, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich DM je 100 kg	
bis 5. 7.	24,10
6. 7. bis 2. 8.	20,70
3. 8. bis 23. 8.	14,—
24. 8. bis 6. 9.	11,20

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Haus oder frei Keller des Einzelhandelsgeschäfts und sind zahlbar bei Empfang der Ware abzugsfrei.

(3) Holt der Einzelhandel die Speisefrühhkartoffeln vom Waggon oder vom Lager des Platzgroßhandels ab, so sind ihm zum Ausgleich der Beförderungskosten —,20 DM je 100 kg netto vom Platzgroßhandel zu vergüten.

## § 6

(1) Der Einzelhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Verbraucher zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je kg
bis 8. 7.	0,29
9. 7. bis 5. 8.	0,25
* 6. 8. bis 26. 8.	0,18
27. 8. bis 9. 9.	0,14

(2) Die Berechnung von Zuschlägen bei Kleinmengen ist in jedem Falle unzulässig.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil —,5 Pfennig oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

## § 7

(1) Die Handelsorgane dürfen Preise vorangegangener Preisperioden vom Beginn einer neuen Preisperiode an nicht mehr fordern.

(2) Der Einzelhandel ist unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum, unter Angabe ihrer Geltungsdauer, bekanntzugeben.